Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein

Band: 20 (1915-1916)

Heft: 9

Artikel: Schweizerischer Verband für Frauenstimmrecht : V. Generalversammlung : 28. Mai, in St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-311163

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerischer Verband für Frauenstimmrecht.

V. Generalversammlung, 28. Mai, in St. Gallen.

Unter der temperamentvollen Leitung von Frl. Gourd, Lausanne, fanden die Verhandlungen des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht statt. Aus dem Jahresbericht der Präsidentin ging hervor, dass die Tätigkeit der 15 Sektionen hauptsächlich darin bestanden habe, Propaganda für die Sache des Frauenstimmrechts zu machen. Die Erfolge entsprechen leider nicht der aufgewendeten Mühe, nur wenige neue Sektionen haben sich gebildet. Eine davon in Basel, die gleich eine stattliche Mitgliederzahl aufbrachte. Sie konstituierte sich nach Anhören des Referates von Frl. Dr. Graf „Die Frau und das öffentliche Leben".

Eine längere Diskussion entspann sich bedauerlicherweise über den Antrag zur Revision der Artikel 10 und 12 der Statuten, bedauerlich, weil dann später doch der Beschluss gefasst wurde, eine *Totalrevision* der Statuten vorzubereiten. Der Aussenstehende bekommt beim Anhören solch unfruchtbarer Diskussionen nur zu leicht das Gefühl, es mangle den Frauen die notwendige Grosszügigkeit.

Mit Aufmerksamkeit folgte man den Ausführungen von Frau Staatsanwalt Glättli aus Winterthur über „Die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau". Es war den Sektionen die Aufgabe gestellt worden, in ihren Sektionsversammlungen diese Frage eingehend zu studieren und an der Hauptversammlung ihre Ansichten und Anträge vorzubringen. Während Genf erklärte, der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht sei nicht kompetent, in dieser Sache Beschlüsse zu fassen und Anträge zu stellen, hatte die Sektion Zürich durch einen *Juristen,* Dr. J. Talberg, die beiden Fragen näher beleuchten lassen:

A. Wie gestaltet sich im allgemeinen in den Kulturstaaten die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau?

B. Welche Abänderungen gegenüber dem heutigen Zustande erscheinen wünschenswert und erreichbar und auf welchem Wege?

Schon vor dem Kriege hatte man begonnen, sich mit der Frage zu befassen; der Kriegsausbruch hat die Angelegenheit zu einer noch dringenderen gemacht, denn „in seelischer Beziehung leidet auch heute die Frau, die den feindlichen Ausländer geheiratet hat, ebenso wie in alter Zeit. Sie muss es über sich ergehen lassen, in ihrem eigenen angestammten Lande als Landesfeindin behandelt zu werden, weil sie vielleicht vor Jahren mit einem Manne eine Ehe eingegangen ist, dessen Heimatstaat sich jetzt zu ihrem angestammten Lande im Kriege befindet. Sie muss es miterleben, dass ihr Gatte, ihr Sohn gegen ihren Vater oder ihren Bruder auf dem Schlachtfelde kämpft, sie muss es erdulden, im Heimatstaate ihres Mannes als feindliche Ausländerin, die sie doch durch Geburt und Abstammung in den Augen vieler verblieben ist, misstrauisch betrachtet und gehasst zu werden. Und zu diesen Leiden gesellen sich nun in erhöhtem Masse die wirtschaftlichen Sorgen. Viele Frauen haben ihren Beruf, ihre Existenz dadurch verloren, dass sie als geborene Inländerinnen durch ihre Eheschliessung mit Ausländern Angehörige feindlicher Staaten geworden sind und dadurch infolge von Konfiskationen, Patententziehung und dergleichen um ihre Stellung und Beruf, kurzum ihre Lebensexistenz gebracht worden sind."

Dr. Thalberg findet, dass vom idealen Standpunkt aus das Richtige wäre, wenn die Frau nach ihrer Verheiratung ihr angestammtes Bürgerrecht behalten würde, leider lässt sich aber dieser Grundsatz mit dem komplizierten Organismus des modernen juristischen und sozialpolitischen Lebens nicht vereinigen.

Daher kommt Dr. Talberg zu dem Schlusse, dass eine völlige Änderung der in den verschiedenen Staaten bestehenden Einbürgerungsgesetze vorderhand nicht möglich sei, sondern dass versucht werden müsste, die allzugrossen Härten derselben zugunsten der Frau wenigstens zu mildern. Er stellt in dieser Hinsicht als *erstes Postulat* auf: „In den einzelnen Staaten wird angestrebt, die ursprüngliche Staatsangehörige, welche durch ihre Eheschliessung feindliche Ausländerin geworden ist, nicht als solche zu behandeln, sondern ihr die Ausnahme des Rechtsschutzes zu gewähren, wie sie z. B. Frankreich den Elsass-Lothringern zuteil werden lässt. *Das zweite Postulat* geht dahin, dass die Ehefrau auch in den Staaten, wo sie zurzeit ohne gleichzeitige Einbürgerung ihres Ehemannes das Staatsbürgerrecht nicht erhalten kann, naturalisiert werden sollte; schlimmstenfalls wenigstens unter den Einschränkungen des deutschen Reichssystemes, also mit Zustimmung des Ehemannes, oder wenn diese aus irgend welchen Gründen nicht tunlich ist, mit Zustimmung einer besondern Behörde an ihrem Wohnsitze. Wenn beispielsweise eine Russin, welche durch ihre Heirat Deutsche geworden ist, nach dem Kriege in Russland weiter verbleiben will, wird sie ein grosses Interesse haben, die russische Staatsangehörigkeit zu erwerben. Die Zustimmung des Ehemannes wird vielleicht aus dem Grunde unmöglich sein, weil er geisteskrank oder verschollen ist, und in solchen Fällen sollte zum mindesten die Möglichkeit gegeben sein, mit Zustimmung einer zuständigen Behörde nach Prüfung der Sachlage die Aufnahme ins Bürgerrecht zu erwerben. *Das dritte Postulat* geht dahin, dass in allen Staaten die Anwendung des in Frage kommenden Rechtes geregelt werden soll, wenn Ehegatten von verschiedener Staatsangehörigkeit sind, und dabei der Grundsatz gelten sollte, dass wenn der eine der Ehegatten Inländer ist, das inländische Recht angewendet werden soll. Dieses Postulat ist namentlich für die Frage der Ehescheidung von ausserordentlicher Bedeutung.

Nachdem man sich über die prinzipielle Frage geeinigt hatte, dass der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht diese Postulate sehr wohl den Stimmrechtsverbänden anderer Länder unterbreiten könne, damit jene sie auf dem Boden ihrer Nation, wenn möglich zur Durchführung bringen, stimmte die Versammlung auch den Anträgen zu, dass die Frage der national-gemischten Ehen auf einem nach dem Kriege stattfindenden Kongress der Stimmrechtsverbände aller Länder zur Sprache komme, und dass dabei die Frage der Staatszugehörigkeit der Kinder mit in Beratung gezogen werde.

In der gut besuchten öffentlichen Abendversammlung referierten Frau v. Arx, Winterthur, und Frl. Zellweger, Basel, über den „weiblichen Bürgerdienst“.

Die Ausführungen der Frau von Arx vertraten den Gedanken: Damit die Frau die bürgerlichen Rechte erhalten kann, muss sie etwas leisten, das der männlichen Militärdienstleistung als gleichwertig an die Seite gestellt werden kann.

Frl. Zellweger zeigte einen Weg, auf welchem dieser Bürgerinnendienst durchgeführt werden könnte.

An die beiden Referate knüpfte sich eine lebhafte Diskussion, die ganz besonders von den Vertreterinnen der westschweizerischen Sektionen mit schöner Begeisterung und mit beneidenswerter Beredtsamkeit geführt wurde. Es wurde hingewiesen auf die mannigfachen Schwierigkeiten, die sich der Durchführung entgegenstellen, sowohl in organisatorischer als in finanzieller Hinsicht. Immerhin wies Frl. Dutoit darauf hin, dass der Staat sehr bald ausser einem hohen ideellen auch einen finanziellen Gewinn aus der besseren Erziehung des Mädchens zur Bürgerin und Mutter haben müsste, indem durch sie die Familie gehoben

würde und die Lasten für Armenpflege, Kinderversorgung kleiner würden. Der Gedanke, der weibliche Bürgerdienst müsste hinsichtlich der Erreichung des Frauenstimmrechtes Mittel zum Zweck sein, gab Anlass zu manchen Bedenken. Ferner erhoben sich Stimmen, die in der obligatorischen, weiblichen Fortbildungsschule und in der von allen Töchtern abzulegenden Bürgerinnenprüfung das Heil sehen, während demgegenüber Vertreterinnen der allgemeinen, in kasernenartigen Internaten durchgeführten Ausbildung der jungen Bürgerin und damit einer dem demokratischen Geiste entsprechenden *Mischung der Töchter aller Stände* das Wort redeten.

Noch war es nicht möglich, sich für den einen oder andern Weg zu entscheiden. Es gilt noch viel zu prüfen und zu überlegen, wenn auch die Zeit zum Ergreifen einer Massnahme drängt; denn es könnte geschehen, dass die Geneigtheit zur Durchführung des weiblichen Bürgerdienstes verblasst mit dem Schluss des Krieges.

Eines scheint mir indes sicher, nämlich, dass der weibliche Bürgerdienst nicht als Mittel zur Erlangung des Frauenstimmrechts betrachtet werden darf. Wer jemals mitgearbeitet hat, wenn es galt, z. B. für das Obligatorium der weiblichen Fortbildungsschule einzustehen oder in den Lehrplan derselben ein, den weibliche Interessen speziell dienendes Fach, wie z. B. Bürgerkunde, Hauswirtschaft hineinzubringen, der musste erfahren, dass die Grundbedingungen für eine erspriessliche Tätigkeit die ist, dass die Frau Einfluss gewinnt auf die Schulgesetzgebung, auf die Schulaufsicht. Das weibliche Dienstjahr oder der weibliche Bürgerdienst müsste doch wahrscheinlich durch die Schulgesetzgebung geregelt werden, also — zuerst: Frauenstimmrecht, Einfluss der Frau auf die Schulgesetzgebung.

Die Ausbildung der jungen Bürgerin in grossen Internaten vermag ich nicht als Ideal zu begrüssen. Man macht schon der Schule den Vorwurf, sie entfremde die jungen Leute dem Leben und nun soll die junge Bürgerin noch in ein Internat gesteckt werden, wo alles nach dem Glockenschlag, nach der Hausordnung, dem Stundenplan, nach Soll und Haben, kurzum nach einer weltfremden Anstaltsschablone geregelt ist —? Sie wird für die spätere, harte Wirklichkeit wenig gewinnen dabei.

Lasse man fürs erste die jungen Töchter durch eine wohlausgebaute obligatorische Fortbildungsschule gehen.

Will man ein übriges tun, so könnten im Laufe der Zeit entweder grosse schweizer. oder kantonale Hausfrauenorganisationen geschaffen werden, in welchen sich Frauen zusammenfinden, die es als ein Stück ihrer Lebensaufgabe betrachten, eine junge Tochter in ihren Familienkeis aufzunehmen, als *Haushaltslehrtochter*. Es würden *Patronate* geschaffen, welche diese Lehrtöchter und ihre *Lehrfamilien* überwachen. Der Austausch von Westschweizerinnen und Ostschweizerinnen liesse sich dabei ohne weiteres bewerkstelligen und damit auch in sprachlicher Hinsicht für die Töchter ein Gewinn erzielen.

Jedes Jahr würden sich die Frauen, die zur Aufnahme einer Lehrtochter befähigt und bereit wären bei einer Zentralstelle melden, ebenso die Töchter, welche sich für die Bürgerinnenprüfung* in einem solchen Haushalt ausbilden wollen. So könnte dann die Zuteilung von Lehrfamilie und Lehrtochter stattfinden. Es käme ganz auf Organisation und *Dauer* der Prüfung an, die lange genug sein müsste, damit man sich vergewissern könnte, dass wirklich die

* Wer diese Bürgerinnenpflicht nicht abgelegt hätte, bekäme z. B. die Erlaubnis zur Eheschliessung nicht.

Töchter aller Stände die notwendigen Kenntnisse in Hauswirtschaft, Kranken- und Kinderpflege, sozialer Fürsorgetätigkeit und Bürgerkunde sich erworben haben.

Bedenken gegen diese Organisation gibt es, wie gegen alle bis heute aufgetauchten Projekte, die schwere Menge. Doch scheint mir, dass mit dieser Ordnung der Dinge am ehesten und *ohne grosse Kosten ein Versuch* gemacht werden könnte, sobald nämlich die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen ist. — Man täusche sich nicht, der weibliche Bürgerdienst, das weibliche Dienstjahr wird nur einen halben Erfolg haben, wenn es einzig darauf ausgeht, den jungen Mädchen mehr *Kenntnisse* und *Fertigkeiten* zu vermitteln. Der Beweis dafür ist nicht schwer zu erbringen. Wer die Kinder armer Familien unterrichtet, kann beobachten, dass es unter ihren Müttern eine ziemliche Zahl von schwer mit Arbeit und Kindern belasteten Frauen gibt, die Haus und Kind und sich selbst in guter Ordnung halten, ohne jemals dafür durch Kurse irgendwelcher Art besonders instruiert worden zu sein, während andere unter gleichen Verhältnissen völlig versagen und Haus und Mann und Kinder verkommen lassen. Geht man den Ursachen nach, so findet man, dass in den ersten Fällen diese geplagten Frauen aus ihrer Jugendzeit *das Idealbild eines geordneten Hausstandes* in sich tragen und es nun trotz aller Schwierigkeiten in ihrer eigenen Familie möglichst aufrecht erhalten wollen.

Oder diese Frauen waren einst als Dienstboten in guten Familien tätig und das Vorbild einer tüchtigen Hausfrau ist in ihr Bewusstsein unauslöschlich eingegraben, dem sie nun in ihrem *eigenen* Wirkungskreise nachstreben.

Nicht zum Vermitteln von Kenntnissen und Fertigkeiten allein sollte der weibliche Bürgerinnendienst (mir gefällt weibliches Dienstjahr besser) dienen, sondern es sollte in dieser Zeit das junge Mädchen sich in natürlichster Weise einleben und hineindenken in die Schönheit eines geordneten Familienlebens und in die Hoheit der Aufgaben der Frau und Mutter. Möglich, dass dabei z. B. der theoretische Unterricht in Bürgerkunde etwas zu kurz käme. Anderseits aber könnten die Hauslehrtöchter durch ihre Lehrmeisterinnen überall mitgenommen werden, wo diese Frauen sich in Vereinen und in sozialer Fürsorge betätigen.

Für die Lehrfrauen wäre diese Erziehung junger Töchter natürlich keine leichte Aufgabe, dafür aber eine solche, durch die sie zur Hebung der Frau und der Familie im ganzen Lande ihr Bestes beitragen könnten. Oder sollte ein Versuch dieser Art deshalb undurchführbar sein, weil nicht eine genügende Zahl solcher Musterhausfrauen oder Musterhaushalte vorhanden wäre, denen eine Lehrtochter übergeben werden dürfte? Wir hoffen zur Ehre unseres Landes denn doch, dass es der Fall sei, und je mehr Töchter, die diese Bürgerinnenlehre durchgemacht haben ins Leben und in die Ehe treten, desto mehr solche Lehrfamilien müsste es mit der Zeit geben.

Meine Ausführungen wollten nur eine Anregung geben, die bei Anlass der Diskussion an der Generalversammlung des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht unausgesprochen blieb. Es überraschte mich denn nicht wenig, nachdem ich dieselbe niedergeschrieben hatte, in Nr. 8 der „Lehrerin“ den Schluss eines Artikels „Ein Baustein zum weiblichen Dienstjahr“ von Anna Naumann zu bemerken. Ich suchte den Anfang und die erste Fortsetzung des Artikels, denen ich früher leider keine Beachtung geschenkt hatte und fand darin ein Programm für das weibliche Dienstjahr entwickelt, das ähnliche wie meine skizzenhaften Ausführungen zur Grundlage hat. So hat der Gedanke den Vorzug, dass er an ganz verschiedenen Stellen, in ganz verschiedenem Erdreich hervorgewachsen ist, und auch aus diesem Grunde einige Beachtung verdient. L. W.